Candeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1995

Inhalt

	Selle
Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage vom 7. März 1995	44
Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehö-	
rigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 10. September 1993.	46
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evluth. Landeskirche in Braunschweig Vom 1. April 1995	49
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evluth. Landeskriche in Braunschweig Vom 1. April 1995	49
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evluth. Landeskirche in Braunschweig Vom 1. April 1995	50
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode Vom 1. April 1995	50
Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung Vom 1. April 1995	51
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 1995 Vom 1. April 1995.	52
Kirchengesetz zur 2. Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer (Kirchensteuerverteilungsgesetz) vom 2. Dezember 1989	52
Kirchengesetz zur 9. Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. 1989 S. 37) — zuletzt geändert am 26. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 7) — Vom 1. April 1995	53
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemein kirchlicher Aufgabe Vom 16. Februar 1995	53
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag Vom 16. Februar 1995	54
Kirchenverordnung über die Diakoniestation Braunschweig — Zweckverband Kirchlichen Rechts — Vom 16. Februar 1995	54
Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung Vom 16. Februar 1995	60
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. November 1994 über die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)	
	60
Kollektenplan 1995/96	60
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der "Alerds-Stiftung" in Braunschweig	62
Namengebung für Kirchengemeinden	65
Kirchensiegel	65
Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission	66
Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	66
Neubildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	67
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	67
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	68
Personalnachrichten	60

RS 253

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage Vom 7. März 1995

Das Niedersächsische Gesetz über die Feiertage ist in der Neufassung vom 7. März 1995 im Niedersächsischen Gesetzund Verordnungsblatt bekanntgemacht worden (Nds. GVBl. 1995 S. 50). In der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage sind folgende Änderungen dieses Gesetzes berücksichtigt worden:

- die Bekanntmachung vom 29. April 1969 (Nds. GVBl. S. 113),
- des Artikels I § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309),
- des Artikels 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535),
- 4. des Gesetzes vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 202),
- des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101),
- des Gesetzes vom 3. November 1992 (Nds. GVBl. S. 298), sowie
- des Artikels I des Gesetzes vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 519).

Durch das Gesetz vom 17. Dezember 1994 wurde der Bußtag als staatlich anerkannter Feiertag abgeschafft. Der Bußund Bettag bleibt nach diesem Gesetz geschützter kirchlicher Feiertag (§ 7 Abs. 1 Buchstabe b). Nach § 10 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage ist den in einem beschäftigungs- oder ausbildungsverhältnisstehenden Angehörigen der Religionsgesellschaften, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, am Buß- und Bettag Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen. Nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage gilt dies in gleicher Weise für evangelische Schülerinnen und Schüler. Der Buß- und Bettag wird damit anders als die in § 7 Abs. 1 Buchstabe a — c genannten kirchlichen Feiertage: Epiphanias/Heilige Dreikönigstag, Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen behandelt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß an kirchlichen Feiertagen im Sinne des § 7 des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes die Zeit von 7.00 — 11.00 Uhr besonders geschützt ist. Dies bedeutet nach § 5 des gleichen Gesetzes, daß folgende Veranstaltungen und Handlungen verboten sind, soweit sie nicht nach Bundesrecht besonders zugelassen oder nach Landesrecht gestattet und unaufschiebbar sind:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen;
- b) die der Unterhaltung und dem Vergnügen dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt;
 - c) Veranstaltungen und Handlungen, soweit sie religiöse oder weltanschauliche Feiern stören oder den Besucherinnen oder Besuchern der Feiern den Zugang erschweren.

In Übereinstimmung mit der Rechtslage des § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes hat der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen folgenden Beschluß gefaßt, den wir hiermit bekanntgeben:

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bittet die Gliedkirchen der Konföderation und ihre Gemeinden, am Buß- und Bettag 1995 am Vormittag Gottesdienste zu feiern, wo immer dies sinnvoll und möglich ist. Auf jeden Fall sollen in allen Gemeinden Abendgottesdienste stattfinden. Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen empfiehlt den Gliedkirchen und deren Gemeinden, auf diese Gottesdienste, namentlich auf die am Vormittag, besonders einladend und dringlich hinzuweisen. Er erinnert daran, daß am Buß- und Bettag den evangelischen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben ist, am Gottesdienst teilzunehmen und daß Arbeitnehmer das Recht haben, für den Gottesdienstbesuch von der Arbeit befreit zu werden.

Wolfenbüttel, den 23. März 1995

Landeskirchenamt Niemann

Bekanntmachung der Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage Vom 7. März 1995

Auf Grund des Artikels II des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 519) wird nachstehend der Wortlaut des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

der Bekanntmachung vom 29. April 1969 (Nds. GVBl. S. 113),

des Artikels I § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309),

des Artikels 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl. S. 535),

des Gesetzes vom 2. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 202),

des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101),

des Gesetzes vom 3. November 1992 (Nds. GVBl. S. 298),

des Artikels I des Gesetzes vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 519)

bekanntgemacht.

Hannover, den 7. März 1995

Niedersächsisches Innenministerium

Glogowski Minister

Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG)

in der Fassung vom 7. März 1995

\$ 1

- (1) Die Sonntage, die staatlich anerkannten Feiertage und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.
- (2) Dieser Schutz gilt, soweit über seine Dauer nichts anderes bestimmt ist, von 0 bis 24 Uhr.

I. Abschnitt

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage

§ 2

- (1) Staatlich anerkannte Feiertage sind:
- a) Neujahrstag,
- b) Karfreitag,
- c) Ostermontag,
- d) der 1. Mai,
- e) Himmelfahrtstag,
- f) Pfingstmontag,
- g) der 3. Oktober, als Tag der Deutschen Einheit,
- h) 1. Weihnachtstag,
- i) 2. Weihnachtstag.
- (2) Diese Tage sind Fest-, allgemeine oder gesetzliche Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

\$ 3

Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

§ 4

- (1) Öffentlich bemerkbare Handlungen, die die äußere Ruhe stören oder dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.
- (2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind diejenigen Handlungen ausgenommen, die nach Bundes- oder Landesrecht besonders zugelassen oder nachstehend aufgeführt sind:
- a) der Betrieb der Post, der Eisenbahnverkehr, die Schifffahrt, die Luftfahrt, der Güterfernverkehr, der Kraftomnibuslinien- und sonstige Personenverkehr, Versorgungsbetriebe sowie die Hilfseinrichtungen für diese Betriebe und Verkehrsarten;
- b) unaufschiebbare Arbeiten, die zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Verhütung eines Notstandes oder zur Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte erforderlich sind;
- c) nicht gewerbsmäßige leichtere Betätigungen in Haus und Garten.

8 5

(1) An den in § 3 genannten Tagen sind während der Zeit von 7 bis 11 Uhr morgens folgende Veranstaltungen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach Bundesrecht besonders zugelassen oder nach Landesrecht gestattet und unaufschiebbar sind:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen; das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;
- b) die der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder der Volksbildung vorliegt;
- c) Veranstaltungen und Handlungen, soweit sie religiöse oder weltanschauliche Feiern stören oder den Besucherinnen oder Besuchern dieser Feiern den Zugang erschweren.
- (2) Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für den 1. Mai und den 3. Oktober.

8 6

- (1) Am Karfreitag sind zusätzlich verboten:
- a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
- b) öffentliche sportliche Veranstaltungen;
- c) alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.
- (2) Am zweiten Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag) und am letzten Sonntag vor dem 1. Advent (Totensonntag) sind zusätzlich verboten:
- a) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, von 5 Uhr morgens ab;
- b) öffentliche sportliche Veranstaltungen gewerblicher Art;
- c) öffentliche sportliche Veranstaltungen nicht gewerblicher Art, sofern sie mit Auf- oder Umzügen, mit Unterhaltungsmusik oder mit Festveranstaltungen verbunden sind;
- d) alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der geistig-seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

Nicht verboten sind Ausstellungen nicht gewerblicher Art, die weder durch ein Beiprogramm noch auf andere Weise den ernsten Charakter des Tages beeinträchtigen.

II. Abschnitt

Die kirchlichen Feiertage

8 7

- (1) An den folgenden kirchlichen Feiertagen ist die Zeit von 7 bis 11 Uhr morgens nach § 5 Abs. 1 geschützt:
- a) 6. Januar (Epiphanias/Heiligedreikönigstag);
- b) 31. Oktober (Reformationsfest) in Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln evangelischer Bevölkerung;
- c) Donnerstag nach dem Trinitatis-Sonntag (Fronleichnam) und 1. November (Allerheiligen) in Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln katholischer Bevölkerung;

- d) Buß- und Bettag (Mittwoch nach dem Volkstrauertag).
- (2) In Gemeinden, in denen der Reformationstag, der Fronleichnamstag oder der Allerheiligentag bisher als ganztägige kirchliche Feiertage üblich waren, gilt der Schutz nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c für den ganzen Tag. Die Feststellung hierüber treffen die Gemeinden.

8 8

In Gemeinden mit mindestens zwei Fünfteln katholischer Bevölkerung ist der Allerseelentag (2. bzw. 3. November) nach § 6 Abs. 2 geschützt.

89

Am Donnerstag der Karwoche ab 5 Uhr morgens und am Sonnabend der Karwoche sowie am Vorabend des Weihnachtsfestes (Heiligabend) sind öffentliche Tanzveranstaltungen verboten.

§ 10

Den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Religionsgesellschaften ist, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den in § 7 genannten kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.

§ 11

- (1) Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler haben an den in § 7 Abs. 1 Buchstabe a bis c genannten Feiertagen ihrer Religionsgesellschaften und am Gründonnerstag unterrichtsfrei. Am Buß- und Bettag (§ 7 Abs. 1 Buchstabe d) ist evangelischen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.
- (2) An den in Absatz 1 nicht genannten kirchlichen Feiertagen ist ganz oder teilweise Unterrichtsbefreiung zu gewähren, soweit dies dem örtlichen Herkommen entspricht.

§ 12

- Maßgebend für die Ermittlung des Konfessionsanteils an der Bevölkerung ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung.
 - (2) In Zweifelsfällen entscheiden die Gemeinden.

III. Abschnitt

Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer Handlungen vornimmt oder Veranstaltungen durchführt, die nach den §§ 4 bis 9 verboten sind, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

- (1) Die Gemeinden können Ausnahmen zulassen
- a) von den Einschränkungen des § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b für Umzüge aus Anlaß von Volksfesten, die örtliches Brauchtum pflegen und nur einmal im Jahr stattfinden,

- b) von den Verboten des § 6 Abs. 2 für gewerberechtlich festgesetzte Ausstellungen am Volkstrauertag, sofern der ernste Charakter des Tages nicht beeinträchtigt wird,
- c) von den Verboten und Beschränkungen der §§ 4 bis 6 und
 9 aus besonderem Anlaß im Einzelfalle.

Auf Antrag können Ausnahmen nach Satz 1 Buchstabe a und b widerruflich für einen Zeitraum von mehreren Jahren zugelassen werden.

(2) Für die Zulassung einer Ausnahme nach Absatz 1 bei einer öffentlichen Veranstaltung, die mehrere Gemeinden berührt, ist deren gemeinsame Fachaufsichtsbehörde zuständig.

RS 108.1

Bekanntmachung

der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 10. September 1993

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (Amtsbl. 1977 S. 47) hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1986 (Amtsbl. 1985 S. 127) in der Fassung vom 10. September 1993 (Amtsbl. 1993 S. 66) vom 8. Dezember 1994 (Amtsbl. der EKD 1995 S. 15) beschlossen. Diese Verordnung ändert die für den gleichen Sachverhalt ergangene Ordnung des Rates der EKD vom 10. September 1993 (Amtsbl. 1993 S. 66).

Anschließend geben wir die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 8. Dezember 1994 (Amtsbl. der EKD 1995 S. 15) bekannt.

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 8. Dezember 1994 ist nach Artikel 2 dieser Verordnung am 14. Dezember 1994 in Kraft getreten. Das gleiche gilt für die Neufassung der Verordnung vom 13. Dezember 1994, die im Anschluß an die Verordnung zur Änderung über die in das Gemeindegliederverzeichnis der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen im folgenden abgedruckt wird.

Wolfenbüttel, den 8. Februar 1995

Landeskirchenamt

Niemann

Nr. 2* Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

vom 21. Juni 1985 (ABI. EKD S. 346) in der Fassung vom 10. September 1993 (ABI. EKD S. 481) Vom 8. Dezember 1994

Der Rat der EKD hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD folgende Verordnung beschlossen:

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABI. EKD S. 389) wird die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 10. September 1993 (ABI. EKD S. 481) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Abschnitte 1 bis 3 werden unter Hinzufügung eines vierten Abschnittes wie folgt neu gefaßt:

Abschnitt 1:

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeiten
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungssperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

Abschnitt 2:

Meldedaten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes,
die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeit
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4:

Kirchliche Daten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes,
die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 8. Dezember 1994

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

— Der Vorsitzende —

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 3* Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 in der Fassung vom 8. Dezember 1994

Vom 13. Dezember 1994

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABI. EKD S.389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können.

Abschnitt 1:

Meldedaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsname
- 1.3 Vornamen

- 1.4 frühere Namen
- 1.5 Doktorgrad
- 1.6 Ordensname/Künstlername
- 1.7 Geburtsdatum
- 1.8 Geburtsort
- 1.9 Geschlecht
- 1.10 Staatsangehörigkeit
- 1.11 gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.12 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.13 Familienstand
- 1.14 Religionszugehörigkeit
- 1.15 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 1.16 Datum der Eheschließung
- 1.17 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.18 Übermittlungsperren
- 1.19 Sterbetag
- 1.20 Sterbeort

Abschnitt 2:

Meldedaten der Familienangehörigen
(Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes,
die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaft angehören

- 2.1 Familiennamen
- 2.2 Geburtsname
- 2.3 Vornamen
- 2.4 frühere Namen
- 2.5 Doktorgrad
- 2.6 Künstlername
- 2.7 Geburtsdatum
- 2.8 Geschlecht
- 2.9 Staatsangehörigkeit
- 2.10 gegenwärtige Anschrift
- 2.11 Familienstand
- 2.12 Religionszugehörigkeit
- 2.13 Stellung in der Familie (Ehepartner, Kind)
- 2.14 Übermittlungssperren
- 2.15 Sterbetag .

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche

- 3.7 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13 Konfirmationsdatum
- 3.14 Konfirmationsort
- 3.15 Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16 Firmungsdatum
- 3.17 Firmungsort
- 3.18 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21 Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24 Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25 Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26 Verteilbezirk
- 3.27 Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

Abschnitt 4:

Kirchliche Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten) des Kirchenmitgliedes, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören

- 4.1 Taufdatum
- 4.2 Taufort
- 4.3 Konfession bei der Taufe
- 4.4 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.5 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 4.6 Konfirmationsdatum
- 4.7 Firmungsdatum
- 4.8 Datum der kirchlichen Trauung
- 4.9 Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 4.10 Datum der kirchlichen Bestattung

§ 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatischen Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung der Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nrn. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

8 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zur vorstehenden Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, daß die Gliedkirchen, soweit erforderlich, weitere Angaben über diesen Datenkatalog hinaus (z. B. Beruf, Haushaltsvorstand) in ihre Gemeindegliederverzeichnisse aufnehmen können.

Hannover, den 13. Dezember 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

v. Campenhausen Präsident

RS 153.1

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Vom 1. April 1995

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat ihre Geschäftsordnung in der Neufassung vom 6. Oktober 1990 mit Änderungen vom 30. November 1990, 15. März 1991 und 23. Mai 1992 (Amtsbl. 1992 S. 88) wie folgt geändert:

8 1

- (1) § 5 der Geschäftsordnung wird gestrichen.
- (2) § 8 der Geschäftsordnung wird gestrichen.

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 15. Mai 1995 in Kraft.

Königslutter, den 1. April 1995

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Landessynode

Eckels Präsident

RS 153.1

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Vom 1. April 1995

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat § 4 ihrer Geschäftsordnung wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Worten "ein Bildungs- und Jugendausschuß" die Worte eingefügt", ein Ausschuß für Oekumene, Mission und Diakonie".

§ 4 Abs. 3 Satz 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Rechtsausschuß — Finanzausschuß

Bauausschuß - Bildungs- und Jugendausschuß

Gemeindeausschuß — Ausschuß für Oekumene, Mission und Diakonie."

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Königslutter, den 1. April 1995

Ev-luth. Landeskirche in Braunschweig Landessynode

Eckels Präsident

RS 101

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig Vom 1. April 1995

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 9. Februar 1991 (Amtsbl. 1991 S. 10), wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 2 Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Es werden die folgenden Absätze 2 4 eingefügt:
 - (2) Die Landeskirche wahrt und fördert die im Kampf um das Bekenntnis geschenkte, auf der Bekenntnissynode von Barmen im Jahr 1934 bezeugte Gemeinschaft. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen bleiben in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis für ihr kirchliches Handeln maßgebend.
 - (3) Die Landeskirche hat die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) angenommen und steht in der Kirchengemeinschaft auf der Grundlage dieser Konkordie. Die Landeskirche ist mit den Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbunden.
 - (4) Mit den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit anderen Kirchen der Leuenberger Konkordie besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- 2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: "Sie gehört der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen an."
 - b) In Absatz 2 wird der bisherige Satz 2 Satz 3.

- In Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Einzelfall" durch das Wort "Ausnahmefall" ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
- 4. Artikel 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte "die Einteilung einer Kirchengemeinde in Gemeindebezirke und" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird ein neuer Satz angefügt:
 - "Die Einteilung der Kirchengemeinden in Gemeindebezirke geschieht durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes."
- 5. In Artikel 51 Abs. 2 werden statt der Worte "Pfarrstelleninhaber der Propstei" die Worte "Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden der Propstei mit Ausnahme von Pfarrern und Pfarrverwaltern im Probedienst" gesetzt.
- 6. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl "54" durch die Zahl "57" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Gruppe," die Worte, "insbesondere des Lebensalters oder des Geschlechts," eingefügt.
- 7. Artikel 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Wahl" durch das Wort "Neubildung" ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt: "Näheres über die konstituierende Sitzung der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt."

§ 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Mai 1995 in Kraft.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Verfassung unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Königslutter, den 1. April 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 153

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode Vom 1. April 1995

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: § 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Landessynode vom 30. September 1975 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juli 1981 (Amtsbl. 1981 S. 12) wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift des Gesetzes lautet:
 - "Kirchengesetz über die Bildung und die konstituierende Tagung der Landessynode".
- Im Einleitungssatz werden nach der Ziffer "57 Abs. 5" die Worte eingefügt "und 62".
- In § 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "neun" ersetzt.
- 4. § 4 Buchstabe b wird wie folgt neu gefaßt:
 - "b) 32 nichtordinierte Synodale,

und zwar

in der Propstei Braunschweig sieben nichtordinierte Synodale,

in den Propsteien Bad Harzburg, Goslar, Königslutter, Salzgitter-Lebenstedt und Wolfenbüttel je drei nichtordinierte Synodale,

in den Propsteien Helmstedt, Seesen und Vorsfelde je zwei nichtordinierte Synodale,

in den Propsteien Bad Gandersheim, Salzgitter-Bad, Schöppenstedt und Vechelde je ein nichtordinierter Synodaler."

5. Nach § 13 werden die folgenden §§ 14 und 15 eingefügt:

"§ 14 Konstituierungsausschuß

- (1) Aufgabe des Konstituierungsausschusses ist es, bei der Wahl der Mitglieder des Ältesten- und Nominierungsausschusses der Landessynode Personenvorschläge zu erarbeiten. Er wird nur tätig, solange ein Ältesten- und Nominierungsausschuß in der Landessynode nicht besteht. Er wird vor der konstituierenden Tagung der Landessynode gebildet. Er ist ein vorläufiger Ausschuß.
- (2) Dem Konstituierungsausschuß gehören alle synodalen Mitglieder der Kirchenregierung und deren Vertreter an. Der Konstituierungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) An den Sitzungen des Konstituierungsausschusses können die Mitglieder des Landeskirchenamtes mit beratender Stimme teilnehmen."

§ 15 Konstituierende Tagung

- (1) Die erste Tagung nach Neubildung der Landessynode (Konstituierende Tagung) richtet sich nach Artikel 62 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Die Einladung zu der Tagung soll den Synodalen mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung mit Angabe der Tagesordnung zugehen. Die zur Verhandlung kommenden Vorlagen, Gesetzesentwürfe und Anträge sind nach Möglichkeit mit der Einladung zu übersenden. Sie sollen spätestens eine Woche vor der Tagung den Synodalen vorliegen.

(3) Der Eröffnung der Landessynode geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Synodalen, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, folgendes Gelöbnis ablegen:

"Ich gelobe vor Gott, daß ich als Mitglied der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig bei den Verhandlungen in dieser Synode in Treue gegen den evangelischen Glauben das Wohl der Kirche nach bestem Wissen und Gewissen fördern will."

Die betroffenen Synodalen legen das Gelöbnis ab, in dem sie erklären:

"Ja, mit Gottes Hilfe."

Synodale, die schon in einer früheren Amtszeit das Gelöbnis abgelegt haben, brauchen das Gelöbnis bei einer Neubildung nicht zu wiederholen.

- (4) Später eintretende Synodale legen das Gelöbnis gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Landessynode ab.
- (5) Für die konstituierende Tagung der Landessynode bestimmt die Kirchenregierung die Tagesordnung.
- 6. Die bisherigen §§ 14 und 15 entfallen.

8 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Mai 1995 in Kraft.
- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, dieses Kirchengesetz unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Königslutter, den 1. April 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 131

Kirchengesetz zur Änderung der Propsteiordnung Vom 1. April 1995

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Propsteiordnung vom 18. Februar 1978 (Amtsbl. 1979 S. 27), zuletzt geändert am 9. Februar 1991 (Amtsbl. 1991 S. 10), wird in § 22 Abs. 1 wie folgt geändert:

- Anstelle der Worte "Pfarrstelleninhaber der Propstei" treten die Worte "Inhaber oder Verwalter von Pfarrstellen in den Kirchengemeinden der Propstei".
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 "Dies gilt nicht für Pfarrer und Pfarrverwalter im Probedienst."
- 3. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Mai 1995 in Kraft.

Königslutter, den 1. April 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Landeskirche für das Haushaltsjahr 1995 Vom 1. April 1995

\$ 1

Der Stellenplan des Haushaltsplanes 1995/96 (beschlossen durch die Landessynode am 26. November 1994) — Seiten 129 bis 143 — wird wie folgt geändert:

- 1. In Adr.-Nr. 3802 der Haushaltsstelle 7610,4230
 - "2 Stellen Technische Angestellte Dipl.Ing. Verg.-Gr. BAT IIa/Ib
 - davon 1 Stelle Teilzeitbeschäftigung nicht voll dotiert —"

wird 1 Stelle 100 % umgewandelt in eine Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 13/14 — Landeskirchenbaurat —.

Diese Stelle wird in den Stellenplan unter Adr.Nr. 3725 neu eingefügt.

2. In Adr.-Nr. 3947 der Haushaltsstelle 7610.4230

"17 Stellen Angestellte im Verwaltungs- und Schreibdienst Verg.-Gr. BAT VIII/VII/VIb

davon 1 Stelle 75 %

1 Stelle 50 % VIb

2 Stellen 50 % VIII/VII"

wird 1 Stelle 50 % VIII/VII angehoben auf Verg.-Gr. BAT VIb.

§ 2

Die Besoldungs- bzw. Vergütungskosten werden finanziert durch die Gesamtpersonalkosten im Rahmen der gegenseitigen Deckung nach dem Haushaltsvermerk Ziffer 1 a) — Allgemeine Deckungsvermerke.

Für den Fall einer Überschreitung der Gesamtdeckung stehen bei Haushaltsstelle 9810.8610 Sollverstärkungsmittel

— Personalkosten — zur Verfügung.

§ 3 -

Der durch das Kirchengesetz vom 26. November 1994 festgestellte Haushaltsplan 1995/96 der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wird durch dieses Kirchengesetz ergänzt.

8 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1995 in Kraft. Königslutter, den 1. April 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 705

Kirchengesetz

zur 2. Änderung des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer (Kirchensteuerverteilungsgesetz) vom 2. Dezember 1989 Vom 1. April 1995

Die Landessynode hat foglendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

8 1

§ 5 des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer vom 2. Dezember 1989 (Amtsblatt 1990 S. 45), geändert am 26. November 1994 (Amtsblatt 1995 S. 7), erhält folgende Fassung:

"§ 5 Sonderanteile"

- Neben den Grundanteilen erhalten die kirchlichen Körperschaften Sonderanteile, wenn sie mit Genehmigung des Landeskirchenamtes
- 1. eigene Einrichtungen betreiben,
- Kosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Diakoniegesetz zu tragen haben,
- andere besondere kirchliche Aufgaben wahrnehmen, soweit die Einrichtungen oder Aufgaben nicht durch Kirchenverordnung von der Bezuschussung ausgenommen werden.
- (2) Für die Sonderanteile nach Absatz 1 Nr. 1. 2. mit Ausnahme von Kindergärten (einschließlich Horte) können Höchstgrenzen durch Kirchenverordnung festgelegt werden.
- (3) Für Kindergärten, einschließlich Horte, wird jährlich ein pauschaler Sonderanteil zur Mitfinanzierung der Personal-, Sach- und Baupflegeausgaben bereitgestellt. Die Höhe des pauschalen Sonderanteils richtet sich nach der Anzahl der am 01. 01. 1995 bestehenden und kirchenaufsichtlich genehmigten Gruppen und ist nach
 - a) Ganztagsgruppen
 - b) Halbtagsgruppen (Vor- oder Nachmittagsgruppen)
 - c) Hortgruppen

zu unterteilen.

Kindergärten mit mindestens vier Gruppen, von denen mindestens eine ganztägig betreut wird, erhalten eine zusätzliche Leitungspauschale.

Für nicht während des gesamten Haushaltsjahres bestehende Gruppen vermindern sich die Pauschalen für jeden Monat um ein Zwölftel. Die Höhe des jährlich insgesamt für die Mitfinanzierung der Kindergärten und Horte bereitzustellenden pauschalen Sonderanteils soll 20 % der Fachpersonalkosten entsprechend der vom Land Niedersachsen gesetzlich festgelegten personellen Mindestausstattung nicht überschreiten.

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die Pauschalbeträge, die der Kirchensteuereinnahme der Landeskirche angepaßt werden können, durch Kirchenverordnung festzusetzen.

Von dem pauschalen Sonderanteil sollen zwei Drittel jährlich für die laufende Haushaltsfinanzierung bestimmt werden. Das verbleibende Drittel soll über den allgemeinen Haushalt des Rechtsträgers zweckgebunden einer Rücklage für Kindergartenarbeit zugeführt werden. Über die Inanspruchnahme entscheidet der jeweilige Rechtsträger.

8 2

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) § 1 tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1995 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich die Höhe der zu gewährenden Sonderanteile bis einschließlich Haushaltsjahr 1996 (Übergangszeit) nach den derzeitigen vertraglichen Vereinbarungen und Regelungen.
- (3) Unter Hinweis auf die den kommunalen Körperschaften ab 01. 01. 1993 gesetzlich obliegende Verantwortung für die Kindergartenfinanzierung sind von den Kindergartenträgern ggf. unter Beteiligung des Landeskirchenamtes Verhandlungen über die Umstellung der Kindergartenfinanzierung im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 5 des Kirchengesetzes über die Verteilung der Landeskirchensteuer aufzunehmen. Vertragsmuster sind vom Landeskirchenamt zur Verfügung zu stellen. Bei Nichtzustandekommen einer vertraglichen Kindergartenfinanzierungs-Neuregelung sind die bestehenden Kindergartenverträge mit dem Ziel einer Neuregelung im Sinne dieses Gesetzes zum frühestmöglichen Termin fristmäßig zu kündigen.
- (4) In der Übergangszeit bis zum 31. 12. 1996 ist bezüglich der Finanzierung wie folgt zu verfahren:
- Der Sonderanteil richtet sich grundsätzlich nach den ab 01. 01. 1995 geltenden pauschalen Sonderanteilen.
- 2. Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, Unterschiede zur bisherigen Finanzierung aufgrund bestehender Vereinbarungen entweder um Ausgleichsbeträge zu erhöhen, oder durch Kürzungsbeträge zu verringern. Die Höhe der Ausgleichs- bzw. Kürzungsbeträge ergibt sich jeweils aus dem Vergleich zwischen der Summe des ab 01. 01. 1995 geltenden pauschalen Sonderanteils und des von dem Kindergartenträger tatsächlich aufzubringenden Defizits.
- In denjenigen Fällen, in denen während der Übergangszeit Kürzungen der ab 01. 01. 1995 geltenden Pauschale erfolgen müssen, sind vertragliche Veränderungen grundsätzlich erst ab 01. 01. 1997 zu vereinbaren."

Königslutter, den 1. April 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

Kirchengesetz

RS 453

zur 9. Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. 1989 S. 37) zuletzt geändert am 26. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 7) — Vom 1. April 1995

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

\$ 1

- § 2 Absatz 1 des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes erhält folgende Fassung:
- "(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, erhält der Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe, sowie der Beamte auf Widerruf, der nicht im Vorbereitungsdienst steht, Dienstbezüge und allgemeine Sonderzuwendungen und Jubiläumszuwendungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsens jeweils geltenden Bestimmungen."

§ 2

§ 8 Absatz 1 des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes wird aufgehoben. Die Absätze 2 bis 5 werden 1 bis 4.

8 3

Das Kirchengesetz über Dienstjubiläen im kirchlichen Dienst vom 24. Januar 1968 (Amtsbl. 1968 S. 26) wird aufgehoben. Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes von der Kirchenregierung erlassene Verordnung vom 24. Januar 1968 (Amtsbl. 1968 S. 26/27) ist gegenstandslos.

8 4

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter, den 1. April 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

RS 122.1

Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung über die
Stellen mit allgemein kirchlicher Aufgabe
Vom 16. Februar 1995

Aufgrund des § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemein kirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag vom 23. November 1979 (Amtsbl. 1979 S. 160) in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2) wird verordnet:

8 1

Die Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemein kirchlicher Aufgabe vom 25. Februar 1985 (Amtsbl. 1985 S. 48) mit Änderung vom 17. Dezember 1986 (Amtsbl. 1987 S. 21) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Ziffer 7 werden die Worte "eine Stelle" durch die Worte "zwei Stellen" ersetzt.
- 2. In § 1 Abs. 1 wird die Ziffer 11 gestrichen.
- 3. In § 1 Abs. 1 wird die Ziffer 12 die Ziffer 11.

8 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Februar 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

i. V. Dr. Fischer

RS 122.2

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag Vom 16. Februar 1995

Aufgrund des § 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemein kirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag vom 23. November 1979 (Amtsbl. 1979 S. 160) in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 46) zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (Amtsbl. 1985 S. 50) zuletzt geändert am 2. Februar 1994 (Amtsbl. 1994 S. 31) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Ziffer 2 wird das Wort "acht" durch das Wort "neun" ersetzt.
- In § 1 Abs. 1 wird nach Ziffer 2 folgende neue Ziffer 3 eingefügt:
 - "3. Eine Stelle für Kurklinikseelsorge in der Propstei Bad Gandersheim"
- 3. In § 1 Abs. 1 werden die bisherigen Ziffern 3 bis 8 die Ziffern 4 bis 9.
- 4. In § 1 Abs. 2 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 7 ersetzt.
- 5. In § 1 Abs. 3 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 7 ersetzt.
- 6. Nach dem bisherigen § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

,§ 4

Der Inhaber oder Verwalter der Stelle für Kurklinikseelsorge in der Propstei Bad Gandersheim übt den Dienst der Seelsorge vornehmlich an den Patienten der Kurkliniken in Bad Gandersheim aus. Er soll Verbindung mit dem zuständigen Gemeindepfarrer aufnehmen, vornehmlich in besonderen Fällen. Er wird am Predigtdienst der Stiftskirche St. Anastasius und Innocentius beteiligt. Er hat seinen Auftrag in Zusammenarbeit mit dem Propst sowie den Gemeindepfarrern der Stiftskirchengemeinde durchzuführen."

- 7. § 5 wird gestrichen.
- 8. Der bisherige § 4 wird § 5.
- In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Ziffer 6 durch die Ziffer 7 ersetzt.
- 10. In § 12 Abs. 1 wird die Ziffer 6 in den Sätzen 1 bis 3 durch die Ziffer 7 ersetzt.

8 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Februar 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

i. V. Dr. Fischer

Kirchenverordnung über die Diakoniestation Braunschweig

Zweckverband Kirchlichen Rechts —
 Vom 16. Februar 1995

Aufgrund des § 59 der Propsteiordnung vom 18. Februar 1978, zuletzt geändert am 25. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 4), in Verbindung mit § 78 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 25. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 4) wird nach Anhörung der Ev.-luth. Propstei Braunschweig, der Ev.-luth. Propstei Königslutter und der Evangelischen Frauenhilfe Landesverband Braunschweig e. V. verordnet:

§ 1

Beteiligte Körperschaften und Zweck des Verbandes

- (1) Die Ev.-luth. Propstei Braunschweig, die Ev.-luth. Propstei Königslutter und die Evangelische Frauenhilfe Landesverband Braunschweig e. V. bilden zum Betreiben einer gemeinsamen Diakoniestation und zur Bündelung und Qualifizierung diakonischer Aufgaben und Einrichtungen, insbesondere im Bereich ambulanter sozialpflegerischer und pflegeergänzender Dienste in ihrem Einzugsbereich, den Zweckverband "Diakoniestation Braunschweig".
- (2) Der Zweckverband ist eine kirchliche K\u00f6rperschaft \u00f6fentlichen Rechts in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

- (3) Die Beteiligten des Zweckverbandes sind zur vertrauensvollen, kooperativen Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Information in allen Angelegenheiten, die die Diakoniestation Braunschweig betreffen, verpflichtet.
- (4) Der Zweckverband übernimmt zum 1. April 1995 von der Propstei Braunschweig, der Propstei Königslutter und von der Ev.-Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V. jeweils den laufenden Betrieb der bisher in kirchlicher Trägerschaft im Versorgungsgebiet der Stadt Braunschweig geführten ambulanten sozialpflegerischen Dienste. Sie sind verpflichtet, zukünftig im Versorgungsgebiet keine ambulanten sozialpflegerischen Dienste in eigener Rechtsträgerschaft zu führen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck des Zweckverbandes dienen.

\$ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle Mittel des Zweckverbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse sind nur für die in dieser Kirchenverordnung bestimmten Zwecke gebunden und sind entweder laufend für die Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Die Beteiligten des Zweckverbandes erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes erhalten sie ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 zurück.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Spitzenverband

Die Ev. Frauenhilfe Landesverband Braunschweig e. V., die Ev.-luth. Propstei Königslutter und die Ev.-luth. Propstei Braunschweig sind Mitglieder des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Der Zweckverband beantragt die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.

\$ 4

Grundkapital

- (1) Das zu bildende Grundkapital des Zweckverbandes beträgt DM 1200000,- (i. W. Deutsche Mark einemillionzweihunderttausend).
 - (2) Von dem zu bildenden Grundkapital übernehmen:

- a) die Ev. Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V., 38118 Braunschweig DM 500000,- (i. W. Deutsche Mark fünfhunderttausend)
- b) die Ev.-luth. Propstei Braunschweig, 38100 Braunschweig
 DM 500000,- (i. W. Deutsche Mark fünfhunderttausend)
- c) die Ev.-luth. Propstei Königslutter, 38158 Königslutter DM 200000,- (i.W. Deutsche Mark zweihunderttausend).
- (3) Sie erbringen ihre Einlagen zu dem zu bildenden Grundkapital sofort in voller Höhe.

8 5

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Verbandes und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

\$ 6

Dauer und Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband wird auf unbestimmte Dauer gebildet.
- (2) Will ein Beteiligter seine Mitwirkung im Zweckverband beenden, hat er dies der Kirchenregierung schriftlich anzuzeigen. Die Kirchenregierung setzt nach Anhörung der Beteiligten den Zeitpunkt der Beendigung der Mitwirkung fest spätestens zum Schluß des zweiten der Anzeige folgenden Wirtschaftsjahres und regelt die Abwicklung.
- (3) Im Fall des Ausscheidens eines Beteiligten können die verbleibenden Beteiligten bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens des anderen Beteiligten die Auflösung des Zweckverbandes beantragen.
- (4) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Kirchenverordnung. Er muß aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seiner Zwecke nach § 1 unmöglich wird oder ihm keine öffentlich-rechtlich verfaßten Beteiligten angehören.
- (5) Bei Auflösung, Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen nach Abwicklung der Verbindlichkeiten an die Beteiligten. Die Beteiligten haben sicherzustellen, daß das verbleibende, ihnen zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird.
- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Beteiligten nach § 6 Abs. 2 ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das verbleibende Vermögen dann der Diakoniestation zur Verfügung zu stellen ist, wenn die Fortsetzung ihrer Arbeit anderenfalls nicht möglich ist.

§ 7

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuß
- c) der geschäftsführende Verbandsvorstand

8 8

Vertretung in der Verbandsversammlung und deren Einberufung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
- a) drei Vertreter der Ev.-luth. Propstei Braunschweig, mit jeweils zwei Stimmen (ingesamt sechs Stimmen);
- b) drei Vertreter der Ev. Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V., mit jeweils zwei Stimmen (insgesamt sechs Stimmen);
- c) drei Vertreter der Ev.-luth. Propstei Königslutter, mit jeweils einer Stimme (insgesamt drei Stimmen).
- (2) Jeder Beteiligte benennt seine Vertreter schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Verbandsvorstand für die Dauer von vier Jahren. Bis zur Neubestellung, längstens für die Dauer eines Jahres, bleiben die bisherigen Vertreter im Amt. Die Beteiligten können ihre Vertreter jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen. Ersatzbestellungen erfolgen jeweils für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich, spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, als ordentliche Verbandsversammlung einzuberufen.
- (4) Außerordentliche Verbandsversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn ein Beteiligter, der Verbandsausschuß oder der geschäftsführende Verbandsvorstand es unter Benennung der Gründe und der Tagesordnung verlangt.
- (5) Die Verbandsversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses, im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.
- (6) Der geschäftsführende Verbandsvorstand und der Verbandausschuß nehmen regelmäßig, soweit sie nicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden, mit beratender Stimme an Sitzungen der Verbandsversammlungen teil.
- (7) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Beteiligte vertreten sind und bis zum Ende der Sitzung kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.

89

Beschlußfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist angehalten, einvernehmliche Beschlüsse anzustreben.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen und jeder Beteiligte vertreten sind
- (3) Erweist sich eine Verbandsversammlung als beschlußfähig, ist durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses, im Falle der Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in, mit zweiwöchiger Frist eine erneute Verbandsversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die Verbandsversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden Stimmen beschlußfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden vertretenen Stimmen gefaßt, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse nicht. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, ist kein Beschluß zustande gekommen.
- (5) Über die von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung des Verbandsausschusses und des geschäftsführenden Verbandsvorstandes zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn ihm kein Mitglied der Verbandsversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang gegenüber Sitzungsleiter und geschäftsführenden Verbandsvorstand unter Angabe von Gründen widerspricht.

§ 10

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:
- a) die Grundsätze der Arbeit (Unternehmensleitbild) des Zweckverbandes;
- b) die Wahl des fachlich ausgewiesenen Mitgliedes des Verbandsausschusses nach § 11 Abs. 1 d) dieser Verordnung;
- c) die Bestellung des Jahresabschlußprüfers, auf Vorschlag des Verbandsausschusses;
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Verbandsausschusses;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung etwaiger Überschüsse nach Verabschiedung durch den Verbandsausschuß;
- f) die Entlastung des geschäftsführenden Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses;
- g) Änderungsvorschläge zur Kirchenverordnung über die Bildung des Zweckverbandes an die Kirchenregierung;
- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Zweckverband gegenüber Verbandsausschuß oder geschäftsführendem Verbandsvorstand zustehen.
- (2) Beschlüsse, die die Leistung weiterer finanzieller Mittel der Beteiligten erforderlich machen oder ihnen über diese Kirchenverordnung hinaus sonstige rechtliche oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beteiligten.

§ 11

Verbandsausschuß

- (1) Der Verbandsausschuß setzt sich zusammen aus:
- a) zwei Mitgliedern, die von der Ev. Frauenhilfe Landesverband Braunschweig e. V. berufen werden;
- b) zwei Mitgliedern, die von der Ev.-luth. Propstei Braunschweig berufen werden;

- c) einem Mitglied, das von der Ev.-luth. Propstei Königslutter berufen wird;
- d) einem fachlich ausgewiesenen Mitglied, das von der Verbandsversammlung gewählt wird;
- e) einem Mitglied, das von den Verbandsausschußmitgliedern zu a) d) hinzugewählt wird.
- (2) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt vier Jahre. § 8 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses dürfen nicht Mitarbeiter des Zweckverbandes sein.
- (4) Der Verbandsausschuß wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 12

Sitzungen und Beschlußfassungen des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Verbandsausschusses oder des geschäftsführenden Verbandsvorstandes muß unverzüglich eine Sitzung anberaumt werden.
- (3) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses gefaßt. Dabei ist eine einvernehmliche Beschlußfassung anzustreben. Bei Stimmengleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Sitzung.
- (5) In Ausnahmefällen können von der/dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder durch Beauftragung von dem/der Stellvertreter/in Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Verbandsausschusses bis zur Abgabe seiner Stimme, spätestens nach Ablauf von zwei Wochen widerspricht.
- (6) Über die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die Sitzungsleiter/in und der/die Protokollführer/in unterzeichnen.

Die Niederschrift ist jedem Ausschußmitglied zuzusenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern ihm kein Mitglied des Verbandsausschusses innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang gegenüber Sitzungsleiter/in und geschäftsführendem Verbandsvorstand unter Angabe von Gründen widerspricht.

Das Nähere kann durch eine vom Verbandsausschuß beschlossene Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13

Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß hat Richtlinienkompetenz und überwacht den geschäftsführenden Verbandsvorstand unter Beachtung der diakonischen Ausrichtung des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsausschuß beschließt unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten über:
- a) die Bestellung und Abberufung des geschäftsführenden Verbandsvorstandes;
- b) den Abschluß und die Änderung der Anstellungsverträge mit dem bestellten geschäftsführenden Verbandsvorstand;
- c) die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Verbandsvorstand;
- die Befreiung des geschäftsführenden Verbandsvorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Erteilung von Handlungsvollmachten;
- e) die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen direkt unterhalb der Ebene des geschäftsführenden Verbandsvorstands und über den Abschluß und die Änderung von Anstellungsverträgen mit diesen;
- f) die Grundsatzplanung für den Zweckverband, insbesondere in der Vernetzung von ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen in diakonischer Trägerschaft;
- g) die Entwicklung einer mittel- und längerfristigen konzeptionellen Planung, auch über die Betriebszielkonzeption;
- h) die jährliche Rahmenplanung (insbesondere Wirtschaftsplanung, Stellenplanung, Kapazitätsplanung, Investitionsplanung, Finanzplanung);
- i) den Vorschlag zur Bestellung des Jahresabschlußprüfers durch die Verbandsversammlung;
- j) den der Verbandsversammlung vorzulegenden Jahresabschluß;
- k) den Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses;
- den Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- m) die Aufnahme von Krediten über den bewilligten Kreditrahmen laut Finanzplan hinaus;
- n) die Gewährung von Darlehen (außer Arbeitgeberdarlehen nach den Bestimmungen der Landeskirche) sowie die Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
- o) den Abschluß von Pacht-, Miet-, Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als
 3 Jahren oder einer monatlichen Belastung in einer vom Landeskirchenamt festzulegenden Höhe;
- die Beteiligung an Unternehmen, die Änderung der Beteiligungsverhältnisse und die Aufgabe solcher Beteiligungen;
- q) wesentliche Änderungen des Leistungsspektrums, die Eröffnung neuer Einrichtungen und Standorte und deren Schließung.

Jedes Mitglied des Verbandsausschusses ist verantwortlich dafür, daß die in § 19 vorgesehenen Maßnahmen des Verbandsausschusses rechtzeitig erfolgen.

(3) Der Verbandsausschuß nimmt den Bericht des Jahresabschlußprüfers entgegen.

§ 14

Erklärungen des Verbandsausschusses

- (1) Erklärungen des Zweckverbandes, die in die Zuständigkeit des Verbandsausschusses fallen, werden von der/dem Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in oder einem weiteren Mitglied des Verbandsausschusses abgegeben.
- (2) Die Unterzeichnung der Anstellungsverträge gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe b) erfolgt durch die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in oder ein weiteres Mitglied des Verbandsausschusses.
- (3) Die Gegenzeichnung aller Verträge gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe e) erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses und den/die Stellvertreter/in oder eines weiteren Mitgliedes des Ausschusses.
- (4) Der Verbandsausschuß kann jederzeit sein Kontrollrecht gegenüber dem geschäftsführenden Verbandsvorstand wahrnehmen.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsausschuß bestellt eine oder mehrere Personen zum geschäftsführenden Verbandsvorstand. Sie vertreten den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vertretung des Zweckverbandes nach innen und außen erfolgt nur durch den geschäftsführenden Verbandsvorstand. Der Verbandsausschuß hat gegenüber dem geschäftsführenden Verbandsvorstand eine Aufsichtsfunktion und Richtlinienkompetenz.

§ 16

Zuständigkeiten des geschäftsführenden Verbandsvorstands

(1) Der geschäftsführende Verbandsvorstand erledigt die Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Kirchenverordnung, nach den Bestimmungen der vom Verbandsausschuß erlassenen Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Verbandsausschusses.

Die Obliegenheiten des geschäftsführenden Verbandsvorstands umfassen insbesondere auch alle laufenden Maßnahmen die erforderlich sind, um die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke des Verbandes zu fördern und zu verwirklichen.

- (2) Der geschäftsführende Verbandsvorstand bedarf in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Verbandsausschusses; solche sind unbeschadet der Regelungen des § 13 insbesondere
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Gewährung von Arbeitgeberdarlehen über die Bestimmungen der Landeskirche hinaus;

- c) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen;
- d) Eingehung von Wechselgeschäften;
- e) Erteilung und Entziehung von Vollmachten;
- f) Aufnahme von Krediten, die den bewilligten Kreditrahmen übersteigen;
- g) Geschäfte, deren Volumen im Einzelfall einen Wert übersteigen, der vom Verbandsausschuß festgelegt wird;
- h) Abschluß von Pacht-, Miet-, Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer festen Laufzeit von bis zu drei Jahren oder einer monatlichen Belastung in einer vom Verbandsausschuß festzulegenden Höhe;
- Übernahme von Versorgungs- und Pensionsverpflichtungen, die den Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Regelungen überschreiten;
- j) Begründung, Veränderung oder Kündigung von Beteiligungen;
- k) Begründung, Veränderung oder Kündigungen der Dienstverhältnisse von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und der Handlungsbevollmächtigten;
- Zusage oder Gewährung von Abfindungen und dergleichen, die den Rahmen eines vom Verbandsausschuß festzulegenden Gesamtbetrages überschreiten;
- m) wesentliche Veränderungen des Leistungsspektrums, die Eröffnung neuer Einrichtungen und Standorte und die Schließung von Einrichtungen und Standorten.
- (3) Der geschäftsführende Verbandsvorstand hat dem Verbandsausschuß über alle wesentlichen Geschäftsgänge zu berichten. Der geschäftsführende Verbandsvorstand hat neben dem Verbandsausschuß eine selbständige Anzeigepflicht gegenüber der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und den Beteiligten des Zweckverbandes gemäß § 19 Abs. 4 dieser Kirchenverordnung.
- (4) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der in Absatz 2 genannten Art durch den geschäftsführenden Verbandsvorstand im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Verbandsausschusses auch ohne vorherige Zustimmung des Verbandsausschusses vorgenommen werden. Jedoch ist diesem hierüber unverzüglich zu berichten und seine Genehmigung einzuholen.
- (5) Der Verbandausschuß kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften allgemein im voraus erteilen.
- (6) Soweit der geschäftsführende Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, bestimmt der Verbandsausschuß je eines der Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und zur Stellvertretung. Für die Sitzungen und die Beschlußfassung ist § 12 entsprechend anzuwenden. Das Übrige regelt die vom Verbandsausschuß erlassene Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Verbandsvorstand.

§ 17

Mitwirkung von Beiräten für die Teil-Diakoniestationen

(1) Zur Begleitung der Arbeit der Teil-Diakoniestationen, zur Kooperation und gegenseitigen Ergänzung der diakonischen Angebote der Kirchengemeinden und sonstiger diakonischer Träger sowie des Zweckverbandes wirken Beiräte mit.

- (2) Es kann eine Ordnung für die Arbeit der Beiräte durch den Verbandsausschuß erlassen werden.
- (3) Für die Zusammenarbeit des Zweckverbandes mit den Beiräten ist der geschäftsführende Verbandsvorstand verantwortlich.

§ 18

Buchführung, Jahresabschluß, Lagebericht

- (1) Für den Zweckverband werden gemäß § 54 KonfHOK und §§ 9a und 9 b DB KonfHOK die Rechnungs- und Buchführungspflichten nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches als verbindlich bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Verbandsvorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres insbesondere den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem von der Verbandsversammlung zu bestellenden Abschlußprüfer vorzulegen.
- (3) Nach Prüfung durch den Abschlußprüfer hat der geschäftsführende Verbandsvorstand den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich, innerhalb der ersten fünf Monate des Folgejahres dem Verbandsausschuß vorzulegen.

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb eines Monats nach Vorlage durch den Verbandsausschuß.

§ 19

Wahrnehmung der Aufsicht durch die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

- (1) Der Zweckverband ist zu einer zeitnahen und umfassend geführten Unternehmensrechnung verpflichtet, die den Bestimmungen des HGB entspricht.
- (2) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag des Verbandsausschusses jeweils für die Dauer eines Jahres einen Wirtschaftsprüfer, der dem Verbandsausschuß berichtet. Das Kurztestat zur jährlichen Wirtschaftsprüfung ist in schriftlicher Form baldmöglichst jedoch innerhalb des ersten Halbjahres des nachfolgenden Geschäftsjahres sowohl der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig als auch allen Beteiligten des Zweckverbandes in beglaubigter Ausfertigung vorzulegen.
- (3) Darüber hinaus ist durch den geschäftsführenden Verbandsvorstand den Vertretern in der Verbandsversammlung eine Abschrift des Kurztestats mit der Einladung zur Verbandsversammlung zuzusenden.
- (4) Sofern abzusehen ist, daß ein Verzehr von mehr als 50 % des gebildeten Grundkapitals durch aufgelaufene Verluste droht oder überschritten ist, sind Verbandsausschuß und der geschäftsführende Verbandsvorstand verpflichtet, unverzüglich die Landeskirche und die Beteiligten des Zweckverbandes über diesen Tatbestand in geeigneter schriftlicher Form zu unterrichten.

- (5) Verbandsausschuß und geschäftsführender Verbandsvorstand sind verpflichtet, innerhalb kürzester Frist einen
 Finanzstatus mit Vorlage eines Vermögensverzeichnisses,
 eines Verzeichnisses über Verbindlichkeiten und Schuldverhältnisse, eine Übersicht über Verträge, aus denen wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Verpflichtungen resultieren sowie eines aktuellen Personalbestandes mit Darstellung
 der daraus resultierenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen
 vorzulegen.
- (6) Ist der Zustand des Verzehrs des gebildeten Grundkapitals in Höhe von 50 % eingetreten, kann das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig einen Notvorstand einsetzen, der so lange die Geschäfte des geschäftsführenden Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses wahrnimmt, bis 75 % des ehemals gebildeten Grundkapitals wieder erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Verbandsvorstandes und des Verbandsausschusses, die zum Zeitpunkt des Eintretens eines Falles des Absatzes 4 im Amt sind, sind verpflichtet, dem Notvorstand zur Verfügung zu stehen und diesem umfassend und zeitnah Auskunft zu erteilen.
- (8) § 59 Propsteiordnung sowie §§ 76 83 der Kirchengemeindeordnung sind anzuwenden. Die Aufsichts- und Genehmigungsfunktionen des Landeskirchenamtes gegenüber dem Zweckverband, insbesondere nach §§ 20, 68 Abs. 1 und 80 Abs. 3 in Verbindung mit § 83 der Kirchengemeindeordnung werden ausschließlich im Rahmen der vorstehenden Verbandsordnung durch den Verbandsausschuß und die Verbandsversammlung wahrgenommen. Die Aufsichtsfunktionen des Landeskirchenamtes nach §§ 69 72 der Kirchengemeindeordnung und des § 4 des Mitarbeitergesetzes bleiben unberührt. Alle übrigen Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Propsteiordnung finden nach § 83 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung auf den Zweckverband keine Anwendung.

§ 20

Änderung dieser Kirchenverordnung

Bei Änderungen dieser Verordnung, die zu Lasten der Ev. Frauenhilfe Landesverband Braunschweig e.V. gehen, hat diese das Recht, aus dem Zweckverband auszuscheiden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. März 1995 in Kraft, sofern die Evangelische Frauenhilfe bis dahin zugestimmt hat.

Wolfenbüttel, den 16. Februar 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

i. V. Dr. Fischer

Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung Vom 16. Februar 1995

Die Kirchenregierung hat folgende Änderung der Geschäftsordnung der Kirchenregierung vom 7. Oktober 1986 (Amtsbl. 1986 S. 132) in der Fassung der Änderungen vom 20. Dezember 1990 (Amtsbl. 1991 S. 6) und vom 22. Oktober 1993 (Amtsbl. 1994 S. 8) beschlossen:

In Ziffer VII.2 der Geschäftsordnung der Kirchenregierung werden nach den Worten "Der Präsident der Landessynode" die Worte eingefügt "und dessen Vertreter".

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. Februar 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

i. V. Dr. Fischer

Bekanntmachung

des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. November 1994 über die 26. Änderung der Dienstvertragsverordnung vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. November 1994 über die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung am 26. Januar 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1995 S. 11) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 25. Änderung vom 20. April 1994 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1994 S. 89).

Wolfenbüttel, den 15. Februar 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 6. Januar 1995

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. November 1994 über die 26. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle Behrens

26. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 22. November 1994

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 25. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. April 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1994, S. 91), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

§ 50 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Worte "in Höhe der Bezüge eines Monats" gestrichen.
- 2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Bezügen" die Worte "unter Berücksichtigung des jeweiligen Bemessungssatzes für die Zuwendung der Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnisse der Bundes-Angestelltentarifvertrag oder der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder anzuwenden ist" eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Hannover, den 22. November 1994

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. von Tiling

Vorsitzender

Kollektenplan 1995/96

- 1. 1. Advent (3. 12. 1995)
 Pfl. Brot für die Welt
- 2. 2. Advent (10. 12. 1995)
 - E. amnesty international
- 3. 3. Advent (17. 12. 1995)
- Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
- 4. 4. Advent/Heiligabend (24. 12. 1995)
 Pfl. Brot für die Welt
- 5. 1. Christtag (25. 12. 1995)
 - E. Marienstift Braunschweig
- 6. 2. Christtag (26. 12. 1995)
 - E. Ev.-luth. Tamilenkirche Indien (100-Kapellen-Projekt)
- 7. Silvester (31. 12. 1995)
 - E. Internationale Begegnungsstätte Auschwitz
- 8. Neujahr (1. 1. 1996)
 - E. Beratungsstellen des Diakonischen Werkes der Landeskirche

- 9. Epiphanias (6. 1. 1996) E. Weltmission (ELM)
- 10. 1. S. n. Epiphanias (7. 1. 1996)
 Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
- 2. S. n. Epiphanias (14. 1. 1996)
 E. Landesverband der Frauenhilfe
- 3. S. n. Epiphanias (21. 1. 1996)
 E. Jugendberatungsstelle Mondo X in Braunschweig
- 13. Letzter S. n. Epiphanias (28, 1, 1996)
- Letzter S. n. Epiphanias (28. 1. 1996)
 Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
- Septuagesimä (4. 2. 1996) (3. S. v. d. Passionszeit)
 E. Ev.-luth. Kirche in Nordnamibia
- Sexagesimä (11. 2. 1996) (2. S. v. d. Passionszeit)
 E. Stiftung St. Georgenhof (in Blankenburg)
- Estomihi (18. 2. 1996) (S. v. d. Passionszeit)
 Pfl. Diakonisches Werk der EKD
- Invokavit (25. 2. 1996) (1. S. d. Passionszeit)
 Unterstützung der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Landeskirche
- Reminiszere (3. 3. 1996) (2. S. d. Passionszeit)
 E. Flüchtlingshilfe e. V.
- Okuli (10. 3. 1996) (3. S. d. Passionszeit)
 E. Christoffel-Blindenmission
- Lätare (17. 3. 1996) (4. S. d. Passionszeit)
 Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
- Judika (24. 3. 1996) (5. S. d. Passionszeit)
 E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
- Palmarum (31. 3. 1996) (6. S. d. Passionszeit)
 E. Ev. Stiftung Neuerkerode
- Gründonnerstag (4. 4. 1996)
 E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
- Karfreitag (5. 4. 1996)
 Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
- 25. Ostersonntag (7. 4. 1996) Pfl. Brot für die Welt
- 26. Ostermontag (8. 4. 1996)
 - E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
- 27. Quasimodogeniti (14. 4. 1996) (1. S. n. Ostern)
 - E. Besondere Aufgaben und Notstände der Tamilenkirche (ELM) oder
 - E. Besondere Aufgaben und Notstände in der Süd-Andhra-Kirche oder
 - E. Besondere Aufgaben und Notstände in der Ev.-luth. Kirche "Zum Guten Samariter" in Südindien
- 28. Misericordias Domini (21. 4. 1996) (2. Sonntag n. Ostern)

Pfl./E. Ausweichtermin

- E. Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit
- Jubilate (28. 4. 1996) (3. S. n. Ostern)
 Pfl./E. Ausweichtermin
 E. Opfer von Tschernobyl
- Kantate (5. 5. 1996) (4. S. n. Ostern)
 Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
- Rogate (12. 5. 1996) (5. S. n. Ostern)
 Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
- 32. Himmelfahrt (16. 5. 1996) E. Evangelischer Bund
- Exaudi (19. 5. 1996) (6. S. n. Ostern)
 Pfl. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche

- 34. Pfingstsonntag (26. 5. 1996) Pfl. Weltmission (ELM)
- 35. Pfingstmontag (27. 5. 1996) E. Weltmission (ELM)
- 36. Trinitatis (2. 6. 1996)
 - E. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
- 37. 1. S. n. Trinitatis (9. 6. 1996)
- E. Stiftung Lukas-Werk
 38. 2. S. n. Trinitatis (16. 6. 1996)
 - Pfl. Hoffnung für Osteuropa
- 39. 3. S. n. Trinitatis (23. 6. 1996)
 E. Hospizarbeit in der Landeskirche
- 40. 4. S. n. Trinitatis (30. 6. 1996) Pfl./E. Ausweichtermin
 - E. Knabenhof St. Leonhard
- 41. 5. S. n. Trinitatis (7. 7. 1996)

 F. Volksmission der Landeskirch
 - E. Volksmission der Landeskirche oder
 - E. Pro Christ
- 6. S. n. Trinitatis (14. 7. 1996)
 E. Deutsche Seemannsmission
- 43. 7. S. n. Trinitatis (21. 7. 1996)
- E. Männerarbeit in der Landeskirche
- 44. 8. S. n. Trinitatis (28. 7. 1996)
 - E. Frauenzentrum Blankenburg
- 45. 9. S. n. Trinitatis (4. 8. 1996)
 - E. Kirchlich/diakonische Arbeitsloseninitiativen in der Landeskirche
- 46. 10. S. n. Trinitatis (11. 8. 1996)
 - E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen und Juden
- 11. S. n. Trinitatis (18. 8, 1996)
 Pfl. Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
- 48. 12. S. n. Trinitatis (25. 8. 1996) Pfl. Martin-Luther-Verein
- 13. S. n. Trinitatis (1. 9. 1996)
 Pfl. Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
- 50. 14. S. n. Trinitatis (8. 9. 1996)
 Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
- S. n. Trinitatis (15. 9. 1996)
 HELP Hilfe für Afghanistanflüchtlinge
- 16. S. n. Trinitatis (22. 9. 1996) Erntedanktag
 Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
- 53. 17. S. n. Trinitatis (29. 9. 1996)
 - E. Ev.-luth. Gemeinden der Schlesischen Ev. Kirche A. B. in Tschechien
- Sonntag n. Trinitatis (6. 10. 1996)
 Hildesheimer Blindenmission
- 19. S. n. Trinitatis (13. 10. 1996)
 E. Paramentenarbeit St. Marienberg
- 56. 20. S. n. Trinitatis (20. 10. 1996)
 - E. Jerusalemsverein
- S. n. Trinitatis (27. 10. 1996)
 Aktion Sühnezeichen
- 58. Reformationstag (31. 10. 1996) Pfl. Gustav-Adolf-Werk
- Reformationsfest (3. 11. 1996)
 Pfl. Gustav-Adolf-Werk
- Drittletzter S. d. Kirchenjahres (10. 11. 1996)
 E. Aktion Arbeitslosenabgabe in der Landeskirche

- 61. Vorletzter S. d. Kirchenjahres (17. 11. 1996)
 - E. Kriegsgräberfürsorge
- 62. Buß- und Bettag (20. 11. 1996)
 - E. Seelsorge an Behinderten
- 63. Letzter Sonntag des Kirchenjahres (24. 11. 1996)
 - E. Diakonische Arbeit in der Japanisch-Ev.-luth. Kirche in Kamagasaki/Osaka

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden.

Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendig werdende Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, auf die Erhebung von bis zu 15 E.-Kollekten zu verzichten, (diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen) um statt dessen für die Kirchengemeinde oder für sonst einen im Bereich der Aufgaben der Kirche liegenden Zweck zu kollektieren. Ein entsprechender Beschluß ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

Falls an dem mit * bezeichneten Sonntage oder auch an anderen Sonntagen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden; beide Personen sollen abzeichnen.

Sämtliche Kollektenerträge — mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden, sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen, in ihrer Höhe aber auch an die Propstei zu melden — werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt.

Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangenen Kollekten an die Landeskirchenkasse weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 22. März 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause DD

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der "Alerds-Stiftung" in Braunschweig

Der Stiftungsvorstand der Alerds-Stiftung hat am 27. Juli 1994 eine Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen, die am 8. Februar 1995 von der Bezirksregierung als staatliche Stiftungsbehörde und am 15. Februar 1995 vom Landeskirchenamt als kirchliche Stiftungsbehörde aufsichtlich genehmigt worden ist. Die Neufassung der Stiftungssatzung tritt am 15. Februar 1995, dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde in Kraft. Nachstehend geben wir den Wortlaut der Neufassung der Stiftungssatzung bekannt.

Wolfenbüttel, den 15. Februar 1995

Landeskirchenamt

Niemann

Vorwort

Durch testamentarische Bestimmung vom 21. Oktober 1786 begründete die Witwe des Domvikars Johann Gottfried Alerds, Sophia Maria geb. Lüdden, die nach ihr genannte Alerds-Stiftung.

Im Hinblick auf die durch Kriegsereignisse, Inflation und Währungsreform wesentlich veränderte Lage der Stiftung und zur Anpassung an die neuere Entwicklung der sozialen Verhältnisse und der Gesetzgebung beschloß der Vorstand am 22. Juni 1965 eine Neufassung der Satzung, die den von der hochherzigen Stifterin beabsichtigten Stiftungszweck aufrechterhält und die Weiterführung der Stiftung im Sinne der von der Stifterin hinterlassenen Grundsätze ermöglicht.

Das frühere Altenheim in Braunschweig, Turnierstraße, ist durch Kriegseinwirkung im Jahre 1944 völlig zerstört und an dessen Stelle ein neues Altenheim in Braunschweig, Donaustraße 10, im Jahre 1966 in Betrieb genommen worden.

8 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Alerds-Stiftung". Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Braunschweig. Sie besitzt durch Erlaß des braunschweigischen Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand vom 25. Juni 1805 die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig e. V. und damit dem Diakonischen Werk Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen. Sie nimmt ihre Aufgaben im Sinne Evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe wahr.
- (3) Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. 1968, S. 119) anerkannt.

\$ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die soziale, fürsorgerische Betreuung von minderbemittelten oder hilfsbedürftigen Frauen und Männern, vorrangig evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, insbesondere aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig.

- (2) Witwen, die ihre Abstammung von der Familie der Stifterin, Sophia Maria Lüdden, Witwe des Domvikars Johann Gottfried Alerds, nachweisen, genießen bei der Aufnahme in die Stiftung jederzeit den Vorzug vor anderen Bewerberinnen.
- (3) Die Betreuung erfolgt durch Gewährung von Wohnung und Verpflegung in dem von der Stiftung betriebenen Heim einschließlich erforderlicher Pflege gegen ein angemessenes Entgelt.
- (4) Hiernach verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen und ihrer Durchführungsvorschriften.
- (5) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Alle Mitarbeiter der Stiftung sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und Mitarbeiter in leitender Stellung müssen der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig angehören. Andere Mitarbeiter sollen Kirchenmitglieder sein oder Kirchen angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeiten.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

8 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
- a) dem Grundstück und den darauf befindlichen Häusern in Braunschweig, Donaustraße 10 und 10a bis e, zu 5936 qm, eingetragen im Grundbuch zu Braunschweig, Band 289 A, Blatt 7176,
- b) den in den Inventarverzeichnissen aufgeführten beweglichen Gegenständen,
- c) Wertpapieren mit einem Nennwert von 242 000,- DM.
 - (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) durch das Stiftungsvermögen,
- b) durch die zu zahlenden Entgelte,
- c) durch Zuwendung Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Können die Erträge des Stiftungsvermögens und die sonstigen Zuwendungen aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, so sind sie dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (4) Die Erträgnisse der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsvorstandes.

8 4

Vertretung der Stiftung

 Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen und Urkunden, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder seines Stellvertreters sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Vertretungsregelungen nach § 6 Abs. 2 S. 3 bleiben unberührt.

8 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
 Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter.
 - (2) Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind:
- a) ein von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu benennender Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig,
- b) ein im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu benennendes Mitglied, das im Rechnungswesen erfahren sein soll und der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig angehören muß,
- c) ein vom Verwaltungsausschuß der Stadt Braunschweig zu benennendes Mitglied, das der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig angehören muß,
- d) zwei weitere von den Mitgliedern zu a) bis c) zu wählende Vorstandsmitglieder, von denen einer ein Vertreter des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V. und der andere ein Jurist sein soll.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes zu a) deckt sich mit seiner hauptamtlichen Tätigkeit und besteht darüber hinaus bis zur Benennung des Nachfolgers fort. Die Mitglieder zu b) bis d) werden auf die Dauer von fünf Jahren benannt oder gewählt. Erneute Benennung oder Wiederwahl sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters endet mit der Zugehörigkeit des jeweiligen Amtsinhabers zum Stiftungsvorstand, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Ausscheiden eines Wahlmitgliedes im Stiftungsvorstand ergänzt sich der Stiftungsvorstand durch Zuwahl.
- (6) Jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann ein Mitglied abberufen, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsmäßiger Geschäftsführung unfähig ist; unter der gleichen Voraussetzung kann der Stiftungsvorstand dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagen.

8 6

Geschäftskreis des Stiftungsvorstandes

 Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlußfassung über alle ihre Angelegenheiten zu.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er wird hierbei von den Mitarbeitern in leitender Stellung unterstützt, denen er bestimmte Aufgaben allgemein oder im Einzelfall zur selbständigen Erledigung übertragen kann. Der Vorstand kann durch Beschluß einzelnen Mitarbeitern in leitender Stellung für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht zur Gesamtvertretung mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erteilen.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann eine Heimordnung aufstellen und für die Hilfskräfte eine Dienstanweisung nach tariflichen Gegebenheiten erlassen.

§ 7

Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muß mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Voranschlages und zur Abnahme des Jahresabschlusses und seiner Prüfung stattfinden. Der Stiftungsvorstand ist vom Vorsitzenden außerdem zu berufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen. Zwischen der Berufung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Berufung soll schriftlich erfolgen und die Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlußfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die abwesenden Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (2) Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist (§ 11). Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Soweit Rechte und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes den Gegenstand der Beschlußfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (4) Erledigung durch Umlauf ist gestattet. Eine mündliche Beratung muß aber stattfinden, wenn ein Mitglied es verlangt.

89

Rechnungsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen. Die Gewährung einer angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund besonderen Vertrages bleibt unberührt.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften bei Erfüllung ihrer Aufgaben nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Voranschlag und Jahresabschluß

- (1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Voranschlag aufzustellen. Dieser muß alle Erträge und Aufwendungen nach Zweckbestimmung getrennt —, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind, ausweisen und zum Ausgleich bringen.
- (2) Es dürfen nur solche Aufwendungen eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Der Voranschlag ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Nach Abschluß des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand über alle Erträge und Aufwendungen des abgelaufenen Rechnungsjahres einen Jahresabschluß mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Er ist spätestens fünf Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der kirchlichen Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
 - (5) Die Entlastung erteilt die kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von vier Stimmen bei der Beschlußfassung durch den Stiftungsvorstand erforderlich.
- (2) Bei der Änderung des Stiftungszweckes ist Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 12

Genehmigungen und Vermögensanfall

(1) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsens betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

- (2) Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken und zur Aufnahme von Darlehen im Betrage von mehr als 150 000,- DM bedarf es der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Martini in Braunschweig, die es jedoch nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf und nach Möglichkeit im Sinne des bisherigen Stiftungszweckes verwenden soll.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muß, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach §§ 10 Abs. 1 und 11 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung des Regierungsbezirks Braunschweig.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Braunschweig, 27. 7. 94

gez. Denecke
(Denecke, Senior)
Vorsitzender
des Stiftungsvorstandes
der Alerds-Stiftung

gez. Dr. Achilles (Dr. Achilles) Stellvertr. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes der Alerds-Stiftung

Als die nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes — NStiftG — vom 24. 07. 68 (Nieders. GVBl. S. 119) in der Fassung vom 20. 12. 85 (Nieders. GVBl. S. 609) zuständige staatliche Stiftungsbehörde genehmige ich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 4 NStiftG die mir mit dem Bezugsschreiben übersandte, vom Stiftungsvorstand am 27. 07. 94 beschlossene Neufassung der Satzung der Alerds-Stiftung.

Braunschweig, den 8. Februar 1995

Im Auftrage gez. Korte Nachdem die Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Stiftungsbehörde der Änderung des Stiftungszwecks am 08. 02. 1995 zugestimmt hat, genehmigen wir als kirchliche Stiftungsbehörde die vorstehende Neufassung der Stiftungssatzung vom 27. 07. 1994 unter Streichung des Absatzes 4 des Vorwortes und der Unterabsätze 2 bis 4 des § 14 Abs. 2 gemäß § 20 Abs. 2 Niedersächsisches Stiftungsgesetz vom 24. 07. 1968 in der Fassung vom 20. 12. 1995.

Wolfenbüttel, den 15. Februar 1995

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Landeskirchenamt

L. S. I. A. gez. Siebert Landeskirchenrat

Namengebung für Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Salzgitter-Lichtenberg hat sich durch Beschluß vom 4. Januar 1995 den Namen gegeben:

> "Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petrus zu Lichtenberg in Salzgitter".

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 9. Februar 1995 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 9. Februar 1995

Landeskirchenamt

Niemann

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekanntgemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist außer Geltung gesetzt worden:

Kirchengemeinde St. Markus in Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild:

St. Markus und eine Tiergestalt

Siegelumschrift:

SIEGEL DER KIRCHE ST. MAR-

KUS ZU BRAUNSCHWEIG

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi Ø 40 mm

- B. Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch gesetzt worden:
 - Kirchengemeinde St. Petri Ölper in Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild:

Darstellung des Kirchengebäudes

Siegelumschrift:

EVANGELISCH-LUTHERI-SCHE KIRCHENGEMEINDE ST. PETRI ÖLPER IN BRAUNSCHWEIG Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Kirchengemeinde St. Markus in Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild:

St. Markus und eine Tiergestalt

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHEN-

GEMEINDE ST. MARKUS IN

BRAUNSCHWEIG

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

- C. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:
 - 1. Kirchengemeinde St. Jürgen zu Ölper in Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild:

Darstellung des Kirchengebäudes

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHEN-

GEMEINDE ST. JÜRGEN ZU ÖLPER IN BRAUNSCHWEIG

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Kirchengemeinde St. Markus in Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild:

St. Markus und eine Tiergestalt

Siegelumschrift:

EV.-LUTH. KIRCHENGE-

MEINDE ST. MARKUS IN

BRAUNSCHWEIG

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Beizeichen + im oberen Schei-

telpunkt

3. Kirchengemeinde Sickte (Propstei Wolfenbüttel)

Siegelbild:

Kreuzdarstellung

Siegelumschrift:

EV.-LUTH. KIRCHENGE-

MEINDE SICKTE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Beizeichen:

kleines Kreuz unter der Kreuz-

darstellung

Wolfenbüttel, den 24. Februar 1995

Landeskirchenamt

Niemann

Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommissionen

Wir geben hiermit die im Kirchlichen Amtsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 26. Januar 1995 auf S. 1 mitgeteilte Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation bekannt.

Wolfenbüttel, den 15. Februar 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Oldenburg, den 16. Dezember 1994

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (MG) vom 14. März 1978 (Kirchl, Amtsbl. S. 33) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 für die Dauer von vier Jahren zu Mitgliedern der Schlichtungskommission berufen:

Vorsitzender:

Präsident des Landessozialgerichts Dr. Peter Lindemann,

(Stellvertreter: Landgerichtspräsident Kurt Chappuzeau, Hannover)

Mitglieder:

Hans-Joachim Buttler, Helmstedt

(Stellvertreterin: Brigitte Beulshausen, Badenhausen)

Norbert Bengsch, Goslar

(Stellvertreterin: Irmela-Carmen Dönitz, Salzgitter)

Dr. Heinz Ruitmann, Oldenburg

(Stellvertreter: Heinz Heinsen, Großenkneten)

Hans-Gerold Duis, Bad Zwischenahn (Stellvertreter: Uwe Möller, Westerstede)

Irene Hüffmeyer, Lilienthal

(Stellvertreterin: Dr. med. Ilse Konietzko, Neustadt)

Dipl.-Ing. Gustav Behre, Adenstedt

(Stellvertreter: Pastor Martin Berndt, Uelzen)

Professor Dr. Dietlef Niklaus, Dassel

(Stellvertreter: Burkhard Biesalski, Pattensen)

Berufssoldat a. D. Adalbert von der Recke, Celle-Boye (Stellvertreter: Ernst-Jürgen Winteler, Hildesheim)

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers Vorsitzender

Bekanntmachung über die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Wir geben hiermit die im Kirchl. Amtsbl. der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 28. März 1995 auf Seite 38 mitgeteilte Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission bekannt (Amtsbl. 1995 S. 38).

Wolfenbüttel, den 4. April 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 28. Februar 1995

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 30. 12. 1993 - Kirchl. Amtsbl. 1994, S. 29, vom 27. 04. 1994 - Kirchl. Amtsbl. S. 81 — und vom 14. 11. 1994 — Kirchl. Amtsbl. 178 — hat sich wie folgt geändert:

Als Vertreter der Pfarrerschaft, die an den Beratungen der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gemäß § 13 Abs. 4 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes ohne Stimmrecht teilnehmen, ist als Stellvertreter für Pfarrer a. Pr. Ulf Burbach, Remlingen,

Pfarrer Rainer Kopisch, Braunschweig,

benannt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Geschäftsstelle

Behrens

Neubildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Wir geben hiermit die im Kirchlichen Amtsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Nr. 3 vom 28. März 1995 auf Seite 37 mitgeteilte Neubildung und Zusammensetzung der nach dem Gemeinsamen Mitarbeitergesetz der Konföderation zu bildenden Schiedsstelle bekannt.

Wolfenbüttel, den 4. April 1995

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Schiedsstellen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 6. Februar 1995

Die Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat sich durch das Kirchengesetz der Konföderaton zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 177) und durch Beschluß des Rates der Konföderation vom 20. Dezember 1994 geändert. Nachstehend werden die für die verbleibende Amtszeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Mai 1996 in die Schiedsstelle berufenen Mitglieder bekanntgegeben:

Vorsitzender:

Richter am Landesarbeitsgericht Detlev Hannes, Hannover

stellvertretende Vorsitzende:

Richter am Arbeitsgericht, Dr. Burkhard Voigt, Braunschweig

Sozialgerichtsdirektor Hartmut Krause, Braunschweig Arbeitsgerichtsdirektor Gerhard Ohlendorf, Hameln Rechtsanwalt Dr. Ulf Kapahnke, Wolfenbüttel Arbeitsgerichtsdirektorin Martha Jansen, Emden

Beisitzer gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 2 MVG a.F.: Angestellte Susanne Bock, Oldenburg Landeskirchenoberamtsrat Ortwin Böhning, Wolfenbüttel Kirchenrätin Freia Bosse, Braunschweig Landeskirchenoberamtsrat Harald Dube, Wolfenbüttel Kirchenamtsrat Diethelm Gause, Holzminden Kirchenverwaltungsleiter Horst Grewing, Oldenburg Kirchenverwaltungsrat Heinrich Helwing, Bockenem Friedrich Hinrichs, Oldenburg Kirchenverwaltungsoberrat Lothar Jungbluth, Hannover Kirchenamtsrat Friedhelm Kleinke, Celle Kirchenverwaltungsrätin Regine Koch, Hameln Landeskirchenoberamtsrat Gottfried Rohde, Wolfenbüttel Hannelore Schüürmann, Oldenburg Landeskirchenoberamtsrat Martin Weitemeier, Wolfenbüttel

Beisitzer gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 3 MVG a. F.:

Peter Barth, Oldenburg

Elisabeth Berndt, Wolfenbüttel

Karlheinz Bodsch, Wolfenbüttel

Peter von der Dovenmühle, Oldenburg

Jörg Eikmann, Braunschweig

Harald Herrmann, Jever

Hans-Joachim Kindermann, Hannover

Dieter Kühnbaum, Sickte

Otto Malcher, Hildesheim

Werner Massow, Göttingen

Hubert Rieping, Göttingen

Gabriele Sprehe, Ahlhorn

Sabine Staberow, Lengede

Werner Wanzelius, Wilhelmshaven

Anita Weppner, Northeim.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Geschäftsstelle

Behrens

Ausschreibungen von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle Watenstedt mit Barnstorf und Gevensleben. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1995 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Watenstedt, Barnstorf und Gevensleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Waggum mit Bevenrode. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu

richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle St. Matthäus Bez. II in Braunschweig. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Gielde mit Neuenkirchen in Liebenburg mit dem Zusatzauftrag der seelsorgerlichen Betreuung des Alten- und Pflegeheimes Grotjahnstiftung. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Martin-Luther Bez. Ost in Bad Harzburg. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Heilig Kreuz in Flechtorf mit Beienrode in Lehre. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle St. Peter und Paul in Lesse in Salzgitter mit Berel/Burgdorf und Reppner. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle St. Paulus in Sauingen mit Üfingen und Bleckenstedt in Salzgitter. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle St. Katharina in Groß Biewende mit Klein Biewende in Remlingen, Kissenbrück und Neindorf-Denkte. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Martin Luther Bez. I in Salzgitter-Lebenstedt wird zum 1. Juli 1995 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle Othfresen-Heißum wird zum 1. Januar 1996 vakant. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juli 1995 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Othfresen-Liebenburg zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle St. Kilian Hahndorf in Goslar mit einem halben Dienstauftrag von 50 % einer vollen Stelle. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1995 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die für den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt zu besetzende Stelle im Amt für Missionarische Dienste in Gemeinde und Arbeitswelt. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1995 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1995

Landeskirchenamt

Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrer Manfred Batzilla, Braunschweig, ab 1. April 1995 auf die Zweite Stelle für die Seelsorge in den Krankenhäusern der Stadt Braunschweig.

Die Pfarrstelle Bodenstedt mit Köchingen und Liedingen ab 1. April 1995 durch Pfarrer Harald Böhm, bisher Braunschweig.

Pfarrerin Susanne Schmauks, beurlaubt zum Dienst bei der VELKD, wurde mit Wirkung vom 1. März 1995 eine Stelle für besondere Dienste für die Dauer ihrer Beurlaubung aus familiären Gründen übertragen.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1995

Landeskirchenamt

Becker

Personalnachrichten

Die Kirchenmusikalische D-Prüfung haben bestanden: Kristin Heine, Wieda

Thorsten Mack, Braunschweig

Christina Reichwald, Königslutter

Julia Schwalm, Windhausen

Wolfenbüttel, den 2. März 1995

Landeskirchenamt

Peter Kollmar

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen:

Pfarrer Christoph Brinckmeier verwaltet ab 1. Mai 1995 die Pfarrstelle St. Christophorus in Helmstedt.

Die Pfarrstelle Dettum mit Mönchvahlberg und Weferlingen ab 1. Juni 1995 durch Pfarrer auf Probe Bernd Kuchmetzi.

Ernennung

Propst Dr. Hans-Heinrich Schade, Wolfenbüttel, wurde mit Wirkung vom 1. April 1995 zum Propst des "Klosters zur Ehre Gottes" in Wolfenbüttel ernannt.

Abberufung vom Amt des Stellvertreters des Propstes:

Pfarrer Jürgen Grote, Westerlinde, wurde mit Wirkung vom 1. März 1995 vom Amt des Stellvertreters des Propstes der Propstei Salzgitter-Lebenstedt abberufen.

Landeskirchenamt:

Pfarrer Claudius Müller, Leiter der Informations- und Pressestelle im Landeskirchenamt, wurde mit Wirkung vom 1. April 1995 eine Stelle für besondere Dienste für die Dauer seiner Beurlaubung aus familiären Gründen übertragen.

Frau Christina Hotop wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1995 als Landeskirchenoberinspektorin in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Verstorben:

Pfarrer i. R. Helmut Bertram, Salzgitter, am 19. Februar 1995.

Pfarrer i. R. Kurt Bodschwinna, Braunschweig, am 5. März 1995.

Wolfenbüttel, den 02. Mai 1995

Landeskirchenamt

Becker